

Zusammenfassende Erklärung

über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß Artikel 9 lit. b) der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) für das Operationelle Programm für den EFRE in Berlin 2014-2020

Ergänzend zur Ex-ante Bewertung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Berlin 2014-2020 wurde gemäß Artikel 55 (4) der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, mit der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Durchführung der geplanten Maßnahmen des Operationellen Programms untersucht werden.

Die maßgebliche rechtliche Basis für die SUP bilden das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2010; § 14 a bis § 14 n), zuletzt geändert am 25. Juli 2013, sowie die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG „SUP-Richtlinie“).

Ziel der SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Zuge der Ausarbeitung und Annahme des Operationellen Programms einbezogen werden (Artikel 1, SUP-Richtlinie).

Der Umweltbericht wurde auf der Basis der Vorgaben des UVP-Gesetzes und der SUP-Richtlinie in Bezug auf Aufbau und Inhalte sowie zu bewertende Umweltschutzgüter erstellt (vgl. UVPG §§ 14 f und 14 g Absatz (2) und SUP-RL Artikel 5 sowie Anhang I und II). Gegenstand der strategischen Umweltprüfung waren dementsprechend die im OP-Entwurf beschriebenen Maßnahmen. Soweit diese ex-ante bewertbar waren, wurden die Maßnahmen des EFRE hinsichtlich ihrer möglichen Wirkungen auf die einzubeziehenden Umweltschutzgüter überprüft. Im Falle potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen wurden zudem Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung vorgeschlagen.

Die Kopplung der SUP mit dem Programmerstellungsprozess, insbesondere im Rahmen des Scopings wie auch der fachlichen Begleitung der SUP durch die Stellungnahmen der Experten der Senatsverwaltung für Stadt und Umwelt, ermöglichte eine umfassende Diskussion und Qualitätssicherung der Bewertungen der voraussichtlichen Umweltwirkungen im Rahmen der SUP.

Ergebnisse der Konsultationen:

Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden wurden in Erfüllung der Vorgaben (§ 14 i UVPG, Artikel 6 der SUP-Richtlinie) folgendermaßen in die strategische Umweltprüfung einbezogen:

Der Umweltbericht wurde der Öffentlichkeit ab 5. April 2014 als Download über die Website der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/programme/2014-20/artikel.109554.php> zugänglich gemacht. Dort konnte auch der dem Umweltbericht zugrunde liegende Entwurfsstand des Operationellen Programms für den EFRE in Berlin heruntergeladen werden. Die Unterlagen standen im Zeitraum vom 5. April bis zum 5. Mai 2014 zudem zur Einsichtnahme bei der EFRE-Verwaltungsbehörde in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, in gedruckter Fassung zur Verfügung. Bis zum 5. Juni 2014 bestand für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Äußerungen dazu in schriftlicher Form per Post oder per E-Mail an die EFRE-Verwaltungsbehörde zu richten.

Grenzüberschreitende Konsultationen (Artikel 7 der SUP-Richtlinie) waren nicht notwendig, da eine grenzüberschreitende Beeinflussung der Umwelt durch die Durchführung des Operationellen Programms nicht erwartet wird. Es lag auch kein diesbezügliches Ersuchen eines anderen Staates bzw. Bundeslandes vor.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten mehrere Stellungnahmen, von denen sich eine auf Inhalte des Entwurfs des Operationellen Programms bezog, die allerdings in der überarbeiteten Fassung nicht mehr enthalten sind. PA 3, Spezifisches Ziel 2 „Grüne Infrastruktur“)

Weitere Stellungnahmen bezogen sich auf den Umweltbericht und wurden in diesem berücksichtigt:

- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) empfahl eine positivere Bewertung der Modell- und Demonstrationsprojekte hinsichtlich deren Beitrags zur Minderung der CO₂-Emissionen.
- Da die Maßnahmen zur Regenwassernutzung in sozial benachteiligten Quartieren dazu führen, dass Regenwasser vor Ort genutzt wird, kommt es in geringerem Maße zu einem Überlaufen der Mischwasserkanalisation und der damit verbundenen Belastung der Berliner Gewässer mit organischen Stoffen und Nährstoffen. Daher sollten die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt positiver bewertet werden. (SenStadtUm)
- Die Maßnahmen zur Minderung der Umweltbelastungen im Quartier, insbesondere der Lärmbelastungen, können einen positiven Effekt auf die menschliche Gesundheit haben und sollten dementsprechend bewertet werden. (SenStadtUm)
- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt kritisierte die im Umweltbericht vermuteten unmittelbaren positiven Auswirkungen der Maßnahmen zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV sowie zum Bau und Ausbau von Radverkehrsanlagen auf den Wasserhaushalt: Eine Verminderung der Nährstoffbelastung durch eine Reduzierung des Individualverkehrs (Verringerung Einspülung von Schadstoffen) wären in Gewässern kaum messbar.
Diese Stellungnahme wurde nur teilweise übernommen, da eine Verringerung der Einspülung

von Schadstoffen in den Boden durch die beabsichtigte Verminderung des Individualverkehrs angenommen werden kann. Die Darstellung der Auswirkungen wurde im Umweltbericht stärker auf das Grundwasser bezogen und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden etwas weniger positiv bewertet.

- Die Maßnahme „Verbesserung der grünen Infrastruktur in sozial benachteiligten Quartieren“ lässt positive Wirkungen auf Gewässerstrukturgüte, organische Belastung und Nährstoffbelastung erwarten. Dies gilt insbesondere für Ansätze zur Regenwassernutzung/Regenwasserbewirtschaftung und zur Schließung der Lücken im Freiraumsystem z.B. entlang der Gewässerränder. (SenStadtUm)
- Das Landesamt für Gesundheit und Soziales stellte fest, dass bezüglich der geplanten Fördermaßnahmen der energetischen Sanierungen von öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr, wie z.B. Schulen, die Thematik einer ausreichenden Innenraumluftqualität und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Gesundheit ergänzt werden sollte. Für die Minderungspotenziale sollte in diesem Sinne zusätzlich aufgenommen werden, dass bei Planungen und Durchführungen energetischer Sanierungen von Gebäuden durch den Einsatz emissionsarmer Baustoffe, Verhaltensschulungen und ggf. maschineller, bedarfsgesteuerter Lüftungstechnischer Lösungen eine dem anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechende Innenraumluftqualität gesichert werden soll.
- Der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. regte eine Ergänzung im Umweltbericht zum Kapitel „Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen“ dahingehend an, dass ggf. notwendige umzusetzende Kompensationsmaßnahmen bei Baumaßnahmen, die aus dem EFRE gefördert werden, an den Zielen des Operationellen Programms zur Verringerung der CO₂-Emissionen ausgerichtet sein sollen.

Einbezug von Umwelterwägungen im Programmierungsprozess:

Im Umweltbericht stellen die Gutachter Ansätze dar, um mögliche erhebliche negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Operationellen Programms ergeben, zu verhindern, zu verringern bzw. so weit wie möglich auszugleichen. Hierzu zählt insbesondere die Berücksichtigung entsprechender Umweltkriterien bei der Auswahl der zu fördernden Projekte. In Bezug auf mögliche geförderte Baumaßnahmen, die im Rahmen mehrerer im OP beschriebener Maßnahmen möglich sind, weisen die Gutachter auf Ansätze hin, durch die negative Umweltwirkungen dieser Baumaßnahmen verhindert oder zumindest vermindert werden können.

Die Empfehlungen des Umweltberichts und die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden im weiteren Entwicklungsprozess des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Berlin 2014-2020, insbesondere bei der Erstellung der aktionsbezogenen Förderrichtlinien sowie der Programmumsetzung entsprechend berücksichtigt.